

# MARKTGEMEINDE FEISTRITZ OB BLEIBURG

## Auszug aus der Niederschrift

aufgenommen in der

**18. ordentlichen Sitzung (öffentlicher Teil)  
des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg am 18.12.2023  
im Sitzungssaal des Gemeindeamtes in St. Michael ob Bleiburg**

Anwesend:

**Die Mitglieder des Gemeinderates:**

SPÖ	REGI	ÖVP
LAbg. Bürgermeister Hermann Srienz als Vorsitzender	2. Vzbgm. Mag. Vladimir Smrtnik	GV Norbert Haimburger BEd.
GV David Pototschnig	GR Doris Schwarz	GR Rudolf Bredschneider
1.Vzbgm. Mario Slanoutz	GR Dr. Silvester Jernej	GR Ing. Martin Tschernko
GR Maria Hober	GR Albin Jelen	GR Gisela Sohl
-	GR Gregor Komar	
GR Christian Srienz BEd.		
GR Ing. Arno Puschl		
-		
GR Ing. Alexander Ferik		
GR Doris Pleschounig		
E-GR Andreas Podgornik		
E-GR Regina Moser		

**Nicht anwesend und entschuldigt:**

GR Ingo Alesko (SPÖ)  
GR Silke Münzer (SPÖ)

**Nicht anwesend und nicht entschuldigt:**

-

**Protokollführung:**

Annemarie Ischep (Amtsleiterin)

**Vom Amt** (als Hilfsorgan und Auskunftsperson):

-

**Sonstige:** -

**Beginn:** 19:00 Uhr

**Ende:** 20:05 Uhr

Die Sitzung wurde vom Bürgermeister nachweislich einberufen.

Die Sitzung ist gemäß § 36 der K-AGO öffentlich.

Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt mit **19 Mitgliedern** die Beschlussfähigkeit, sowie die Ersatzmitglieder der heute verhinderten ordentlichen Gemeinderatsmitglieder fest.

Festlegung der Protokollfertiger der heutigen Niederschrift.

Über Vorschlag der Fraktionssprecher werden der **2. Vzbgm. Mag. Vladimir Smrtnik (REGI)** und **GV Norbert Haimburger BEd. (ÖVP)** als Mitunterfertiger der heutigen Sitzungsniederschrift bestellt.

Fragestunde gemäß §§ 46 – 49 der K-AGO idgF.:

Es sind keine Anfragen eingelangt bzw. erfolgt.

Die Tagesordnung wird hierauf wie folgt erledigt:

**zu Punkt 1:** Kenntnisnahme des Berichtes des Ausschusses für die Kontrolle der Gebarung vom 24.10.2023, TOP 1, über die Prüfung der Gemeindegasse für den Prüfungszeitraum 01.04.2023 bis 30.06.2023.

Wortlaut des Beschlussantrages:

### **I. Kassenbestandsprüfung**

Es wurde der Kassenbestand der Hauptkasse überprüft. Der Kassensollstand im Betrag von € 3.758.486,72 laut beiliegendem Kassenbestandsausweis stimmt mit dem IST - Bestand überein. Er enthält nicht die augenblicklichen Bestände der Neben- und Sonderkassen.

### **II. Prüfung der Buchungen, Belege und Sonstiges**

Die Prüfung der Buchungen auf Grund der Belege und die Prüfung der Belege selbst wurde vorgenommen.

Geprüft wurden vollständig (lückenlos) alle Belege für den Zeitraum von 01.04.2023 bis 30.06.2023.

Die Prüfung der Buchungen und Belege ergab keinen Anlass zur Beanstandung.

### **III. Prüfung der Gebarung**

auf Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit.

Es wurden keine Beanstandungen festgestellt!

## Allgemeine Bemerkungen über die Prüfung

Genau und vollständig überprüft wurden bei dieser Sitzung auch die Rücklagen-Konten und Buchungen. Hierbei konnten keine Ungereimtheiten festgestellt werden.

Der Kontrollausschussbericht wird vom Gemeinderat ohne weitere Wortmeldung einstimmig mit 19:0 Stimmen zur Kenntnis genommen.

**zu Punkt 2:** Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und allgemeine Gemeindeförderungen vom 23.11.2023, TOP 2, betreffend die Festsetzung der Wirtschaftshof-Stundensätze für 2024

Wortlaut des Beschlussantrages:

:

Für die interne Verrechnung der Leistungen des Wirtschaftshofes werden die Stundensätze für das Jahr 2024 wie folgt festgesetzt:

	EUR
a) Arbeiter	
Normalstunde	42,00
Überstunde mit 50% - Zuschlag	53,00
Überstunde mit 100% - Zuschlag	58,00
Überstunde mit 200% - Zuschlag	69,00
b) LKW - Unimog	38,00
Kleinlader (Gehl)	36,00
Kommunalfahrzeug	36,00

Abstimmungsergebnis:      **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

**zu Punkt 3:** Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und allgemeine Gemeindeförderungen vom 23.11.2023, TOP 3, betreffend die Erlassung einer Verordnung, mit welcher der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2024 festgelegt wird.

Wortlaut des Beschlussantrages:

## **Verordnung**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 18.12.2023, Zl. 902-1-VA 2024-1/MS/2023, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2024 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2024)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2024.

**§ 2**  
**Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag**

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 8.306.200,00
Aufwendungen:	€ 8.666.500,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 0,00
<hr/>	
Nettoergebnis nach Zuweisung/Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ -360.300,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 9.308.500,00
Auszahlungen:	€ 9.325.300,00
<hr/>	
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ -16.800,00

**§ 3**  
**Kontokorrentrahmen**

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:  
€ 500.000,00

**§ 4**  
**Voranschlag, Anlagen und Beilagen**

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der [Anlage zur Verordnung](#), die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Der Bürgermeister:  
Hermann Srienz

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

**zu Punkt 4:** Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und allgemeine Gemeindeförderungen vom 23.11.2023, TOP 5, betreffend die Vergabe der Vereins- und Veranstaltungsförderungen für das Jahr 2023.

Wortlaut des Beschlussantrages:

**Die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg gewährt den einzelnen Vereinen, auf Grundlage ihrer schriftlichen Förderansuchen, eine Vereinsförderung bzw. Veranstaltungsförderung für das Jahr 2023 in Höhe von insgesamt**

**€ 60.150,00.**

**Diese Ausgabe findet im VA 2023 ihre haushaltsrechtliche Bedeckung.**

**Aufteilung der Fördermittel 2023**  
(Liste siehe [Anlage 1](#) der Niederschrift)

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

**zu Punkt 5:** Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und allgemeine Gemeindeförderungen vom 23.11.2023, TOP 6, betreffend die Änderung der Verordnung, mit welcher die Ortstaxe ausgeschrieben wird. (Ortstaxenverordnung)

Wortlaut des Beschlussantrages:

## **V E R O R D N U N G**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg  
vom 18.12.2023, Zahl: 920-9/2023-1/MS,  
mit welcher die Ortstaxe ausgeschrieben wird (Ortstaxenverordnung)

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 104/2022, sowie § 1 Abs. 1 und § 4 des Kärntner Orts- und Nächtigungstaxengesetzes - K-ONTG, LGBl. Nr. 144/1970, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 71/2018, wird verordnet:

### **§ 1 Ausschreibung**

Die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg erhebt für den Aufenthalt in ihrer Gemeinde eine Ortstaxe.

### **§ 2 Ausmaß**

Die Ortstaxe beträgt je abgabepflichtiger Person und Nächtigung 2,00 Euro.

### § 3 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 19.11.2015, Zahl 920-9/2015-1 außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
Hermann Srienz

Abstimmungsergebnis:      **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

**zu Punkt 6:** Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und allgemeine Gemeindeförderungen vom 23.11.2023, TOP 7, betreffend die Änderung der Alternativenergieförderung für PV-Anlagen und PV-Speicher.

Wortlaut des Beschlussantrages:

**Die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg ändert, auf Grundlage der angespannten finanziellen budgetären Situation, den GR-Beschluss vom 25.10.2023 zur Alternativenergieförderung, wie folgt:**

- **Die Förderung für den Ankauf eines Stromspeichers zur Photovoltaikanlage mit einem Anteil von 10% der Investitionssumme (max. € 250,00) wird aufgehoben**
- **Die Förderung für die Errichtung von Photovoltaikanlagen mit einem Anteil von 10% der Investitionssumme wird auf max. € 500,00 verringert.**

**Dieser Beschluss tritt am 01.01.2024 in Kraft.**

**Der GR-Beschluss vom 25.10.2023, TOP 8, bleibt im Übrigen vollinhaltlich aufrecht.**

Abstimmungsergebnis:      **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

**zu Punkt 7:** Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und allgemeine Gemeindeförderungen vom 23.11.2023, TOP 8, betreffend die Prioritätenreihung in Bezug auf die zeitliche Umsetzung der nächsten geplanten Großprojekte.

Wortlaut des Beschlussantrages:

**Die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg beschließt nachfolgende Prioritätenreihung in Bezug auf die zeitliche Umsetzung der nächsten geplanten Großprojekte, zu denen bereits Grundsatzbeschlüsse des Gemeinderates (13.12.2021, 27.03.2023) vorliegen.**

1. **Bauliche Erweiterung der Kindertagesstätte Feistritz ob Bleiburg um eine weitere Gruppe (vorliegender Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder von 1 – 3 Jahren)**
2. **Erwerb des Industriegrundstückes Nr. 1668, EZ 376, KG 76017 St. Michael, (geplante Errichtung eines gemeinsamen Recyclinghofes mit der Gemeinde Globasnitz (IKZ))**

Diese Prioritätenreihung ist notwendig, da die budgetäre Situation der Gemeinde die Finanzierung/Investition zweier Großprojekte zeitgleich nicht mehr zulässt.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

**zu Punkt 8:** Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung vom 08.11.2023, TOP 1, betreffend die Erlassung einer Verordnung mit der die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „St. Michael Süd – Pfarrpründe/Erweiterung 2023“ festgelegt wird.

Wortlaut des Beschlussantrages:

**Die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg erlässt eine Verordnung mit welcher die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „St. Michael Süd – Pfarrpründe/Erweiterung 2023“ festgelegt wird.**

**Beschlussexemplar**  
**zur integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung**  
**„St. Michael Süd – Pfarrpründe/Erweiterung 2023“**  
**(siehe [Anlage 2](#) der Niederschrift)**

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird mehrheitlich mit 18:1 Stimmen angenommen.**  
(Stimmhaltung GR Dr. Silvester Jernej)

**zu Punkt 9:** Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung, vom 08.11.2023, TOP 2, betreffend die Erlassung einer Verordnung, mit welcher die Aufhebung des Aufschließungsgebietes für das Grundstück Nr. 387/7, Ausmaß: 1.036 m<sup>2</sup>, KG 76017 St. Michael, von derzeit Bauland-Wohngebiet-Aufschließungsgebiet in Bauland-Wohngebiet festgelegt wird.  
(Widmungspunkt: 14/2023, Widmungswerber: Petra Gošnak)

Wortlaut des Beschlussantrages:

## **V E R O R D N U N G**

**des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 18.12.2023, mit welcher die Freigabe von Aufschließungsgebieten festgelegt wird:**

**Gemäß § 13 in Verbindung mit §§ 25 u. 41 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 - K-ROG 2021, wird verordnet:**

## § 1

- (1) Die Verordnung der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 19.09.2011, mit welcher der „Flächenwidmungsplan für das gesamte Gemeindegebiet“ der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg erlassen und mit welcher die Aufschließungsgebiete festgelegt wurden, wird insofern geändert:

-als das die Parzelle Nr. 387/7, KG 76017 St. Michael im Gesamtausmaß von 1.036 m<sup>2</sup>, welche als Bauland-Wohngebiet-Aufschließungsgebiet verordnet ist, Widmungspunkt 14/2023 (Aufschließungsgebiet A2)

freigegeben wird.

- (2) Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

## § 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

Der Bürgermeister  
LAbg. Hermann Srienz

Planliche Darstellung  
(siehe [Anlage 3](#) der Niederschrift)

## Erläuterungsbericht

Widmungspunkt 14/2023 (Aufschließungsgebiet A2)  
Freigabe des Aufschließungsgebietes für 1.036 m<sup>2</sup> - Parzelle 387/7, KG 76017 St. Michael

### **Allgemein:**

Die rechtliche Grundlage für die Aufhebung des Aufschließungsgebietes findet sich im § 25 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, K-ROG 2021. Der Gemeinderat hat gemäß § 25 Abs. 4 u. 5 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, K-ROG 2021 die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet (Aufschließungszone) aufzuheben, wenn

- 1) die Aufhebung den im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung nicht widerspricht,
- 2) das Aufschließungsgebiet (die Aufschließungszone) im Anschluss an eine bestehende Bebauung gelegen ist und
- 3) die Gründe für die Festlegung weggefallen ist.

Weisen als Aufschließungsgebiete (Aufschließungszone) festgelegte Grundflächen sämtliche Voraussetzungen für die Bebauung auf und verpflichten sich die Eigentümer solcher Grundflächen mit Wirkung auch für ihre Rechtsnachfolger in einer privatwirtschaftlichen Vereinbarung mit der Gemeinde, für eine widmungsgemäße Bebauung der Grundflächen innerhalb von fünf Jahren nach der Freigabe zu sorgen, so hat der Gemeinderat die Festlegung als Aufschließungsgebiet (Aufschließungszone) ohne Bedachtnahme auf die vorhandenen und verfügbaren Baulandreserven in der Gemeinde aufzuheben.

Als widmungsgemäß bebaut ist eine Grundfläche dann anzusehen, wenn die widmungsgemäße Ausführung des Bauvorhabens vollendet worden ist.

**Erläuterung zur Aufhebung in der Verordnung:**

Die Baulandfläche liegt in der Ortschaft St. Michael ob Bleiburg südlich der ÖBB-Bahnstreckenführung in unmittelbaren bebauten Baulandanschluss und ist als Bauland-Wohngebiet-Aufschließungsgebiet gewidmet.

Die Aufschließung erfolgt über die öffentliche Wegeanlage Nr. 387/11, KG 76017 St. Michael. Gegenständliches Grundstück Nr. 387/7, KG 76017 St. Michael ist durch eine Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Gemeindewasserversorgungsanlage bzw. auch Gemeindeabwasserentsorgungsanlage erschlossen.

Eine Freigabe des Aufschließungsgebietes für das Grundstück im Ausmaß von 1.036 m<sup>2</sup> ist zu befürworten, da ein direkt konkreter Bedarf (die neu entstehende Bauparzelle soll durch ein Wohnhaus bebaut werden) besteht.

Es wird festgehalten, dass von der Widmungswerberin und Grundeigentümerin noch keine Bebauungsverpflichtung unterzeichnet wurde und auch keine Bankgarantie (à m<sup>2</sup> € 7,00) zur Besicherung der widmungsgemäßen Verwendung des Grundstücks vorgelegt wurde. Erst nach Vorliegen dieser wird die Aufhebung der Festlegung des Aufschließungsgebietes durchgeführt.

Abstimmungsergebnis:      **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

**zu Punkt 10:** Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft, Jagdwesen, Tourismus und Sport vom 13.11.2023, TOP 1, betreffend die Erlassung einer Verordnung, mit welcher eine Teilfläche von 116 m<sup>2</sup> in der KG 76013 Penk, aus dem öffentlichen Gut (Grundstück Nr. 925) abgeschrieben, aufgelassen und zugeschrieben wird.  
(Grundlage: Flurbereinigungsverfahren der Agrarbehörde Kärnten vom 01.02.2023; Ing. Martin Tschernko/Gemeinde).

Anmerkung der AL:

Herr GR Ing. Martin Tschernko erklärt sich bei diesem Tagesordnungspunkt für befangen und verlässt den Sitzungssaal.

Wortlaut des Beschlussantrages:

**VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 18.12.2023, Zahl: 601-7/2023-1, mit welcher Flächen aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg abgeschrieben, aufgelassen und zugeschrieben werden.

Gemäß §§ 2, 3, 5 und 21 des Kärntner Straßengesetzes 2017 (K-StrG 2017), LGBl. Nr. 8/2017 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 14 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO 1998), LGBl. Nr. 66/1998, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

## § 1

Das Trennstück 1 des Grundstückes 925, KG 76013 Penk, gemäß Vermessungsurkunde des Amtes der Kärntner Landesregierung, Agrarbehörde Kärnten (GZ 10-ABK-FB-1840-TP) vom 30.11.2022 wird im Katasterausmaß als öffentliche Wegfläche für den Allgemeingebrauch aufgelassen, ausgeschieden und zugeschrieben.

## § 2

Das agrarbehördliche genehmigte Flurbereinigungsübereinkommen des Amtes der Kärntner Landesregierung, Agrarbehörde Kärnten, Zahl: 10-ABK-FB-1840/2022 vom 01.02.2023, bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

## § 3

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages ihrer Kundmachung an der Amtstafel des Gemeindeamtes der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg in Kraft.

Der Bürgermeister:  
LAbg. Hermann Srienz

**Flurbereinigungsübereinkommen vom 01.02.2023**  
(siehe [Anlage 4](#) der Niederschrift)

Abstimmungsergebnis:      **Der Antrag wird einstimmig mit 18:0 Stimmen angenommen.**

**zu Punkt 11:** Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft, Jagdwesen, Tourismus und Sport vom 23.11.2023, TOP 2, betreffend die Genehmigung des Flurbereinigungsübereinkommens der Agrarbehörde Kärnten vom 27.07.2022, Zahl: 10-ABK-FB-1768/2022 in Bezug auf die Grundstücke Nr.: 1651 und 1381, beide KG 76017 St. Michael, (DI Marjan David/Gemeinde)

Anmerkung der AL:

Herr GR Ing. Martin Tschernko befindet sich wieder im Sitzungssaal.

Wortlaut des Beschlussantrages:

**Der Gemeinderat der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg genehmigt das Flurbereinigungsübereinkommen des Amtes der Kärntner Landesregierung, Agrarbehörde Kärnten, Zahl: 10-ABK-FB-1768/2022, vom 27.07.2022.**

**Darin ist festgestellt, dass dieses Rechtsgeschäft den Bestimmungen des § 1 Kärntner Flurverfassungs-Landesgesetz, K-FLG 1979, entspricht.**

**Vertragsgegenstand:**

**Flurbereinigung „DI Marjan David und Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg  
(Zu- und Abschreibung der Grundstücke 1651 und 1381, beide KG 76017 St. Michael)**

**Flurbereinigungsübereinkommen vom 27.07.2022**

(siehe **Anlage 5** der Niederschrift)

**Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

**zu Punkt 12:** Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Gemeindevorstandes vom 04.12.2023, TOP 16, betreffend die Festlegung eines POP-Standortes als Hauptzentrale des Glasfasernetzes in der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg. (BIK Breitbandinitiative Kärnten GmbH).

Wortlaut des Beschlussantrages:

**Die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg stimmt in Zusammenhang mit dem Ausbau des Glasfasernetzes in der Gemeinde nachfolgendem POP-Standort (Ortszentrale) laut dem vorliegenden Lageplan, zu.  
Grundstück Nr. 789/6, KG 76017 St. Michael,  
(Bereich am dzt. Bauhofgelände in St. Michael ob Bleiburg)**

**Ein diesbezüglicher Bestandsvertrag zur Errichtung einer Ortszentrale (POP) für den Aufbau und den Betrieb einer Breitbandinfrastruktur auf einer Teilfläche dieses Grundstückes, wird von der Gemeinde mit der BIK - Breitbandinitiative Kärnten GmbH, 9020 Klagenfurt, Herrengasse 9/2, noch vorbereitet und in Folge im Gemeinderat behandelt.**

(Lageplan siehe **Anlage 6** zu dieser Niederschrift)

**Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

**zu Punkt 13:** Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Gemeindevorstandes vom 04.12.2023, TOP 18, betreffend die Zustimmung zum Abschluss von zwei Vereinbarungen für die Grundinanspruchnahme der gemeindeeigenen Grundstücke Nr. 1915 (öffentliches Gut) und 553/15, beide KG 76004 Feistritz, durch die KNG-Kärnten-Netz GmbH. (geplante Trafostationen Feistritz ob Bleiburg/Kraut-Nord und Feistritz ob Bleiburg/Kraut Süd)

Wortlaut des Beschlussantrages:

**Die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg stimmt auf Grundlage des Ansuchens vom 16.10.2023, der Kärnten Netz GmbH, 9100 Völkermarkt, Umfahrungsstraße 1, der Inanspruchnahme des Grundstückes Nr. 1915, KG 76004 Feistritz, (Sonderbenützung von Straßengrund gemäß § 57 des Kärntner Straßengesetzes, K-Str.G 2017, LGBl.-Nr. 8/2017 idgF.) zu und erklärt sich mit der Inanspruchnahme von Grundstücksflächen (Nr. 553/15, KG 76004 Feistritz), laut dem Inhalt der vorliegenden Vereinbarungen und vorliegenden Lageplänen einverstanden.**

Die Grundinanspruchnahme ist für die Netzverstärkung und den Ausbau der Netzinfrastruktur im Bereich Feistritz ob Bleiburg und für den strategischen LWL-Netzbau zur kommunikationstechnischen Erschließung von betrieblichen Standorten (Trafostationen, Schaltwerke, Umspannwerke) sowie für diverse Kabelanbindungen notwendig.

**Vereinbarung, Lageplan und Entschädigungsvereinbarung zur Grundinanspruchnahme inkl. Geh- und Zufahrtsrecht (Grundstück Nr. 1915, KG 76004 Feistritz, öffentliches Gut)\_**  
(Trafostation Feistritz ob Bleiburg Kraut/Süd)  
(siehe [Anlage 7a](#) zu dieser Niederschrift)

**Vereinbarung, Lageplan und Entschädigungsvereinbarung zur Grundinanspruchnahme inkl. Geh- und Zufahrtsrecht (Grundstück Nr. 553/15, KG 76004 Feistritz)\_**  
Trafostation Feistritz ob Bleiburg/Kraut-Nord  
(siehe [Anlage 7b](#) zu dieser Niederschrift)

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

**zu Punkt 14:** Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Gemeindevorstandes vom 04.12.2023, TOP 20, betreffend die Feststellung der Planstellen für das Verwaltungsjahr 2024 (Planstellenverordnung).

Wortlaut des Beschlussantrages:

## **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 18.12.2023,  
Zahl: 011-0/2023-2, mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2024 beschlossen wird (Stellenplan 2024).

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 45/2023, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 69/2023, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 69/2023, wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Beschäftigungsobergrenze**

Für das Verwaltungsjahr 2024 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 225 Punkte.

### **§ 2**

#### **Stellenplan**

(1) Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden im Verwaltungsjahr 2024 folgende Planstellen festgelegt:

		Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP
Lfd. Nr	Beschäftigungs- ausmaß in %	VWD- Gruppe	DKI	GKI.	Stellen- wert	Punkte
1	100,00%	B	VII	17	63	63,00
2	100,00%	D	III	6	30	30,00
3	50,00%	P5	III	2	18	
4	100,00%	C	V	10	42	42,00
5	100,00%	D	III	6	30	30,00
6	100,00%	C	V	10	42	42,00
7	100,00%	C	IV	8	36	36,00
8	100,00%	K	-	11	45	
9	100,00%	K	-	9	39	
10	72,50%	K	-	9	39	
11	38,75%	K	-	9	39	

Lfd. Nr	Beschäftigungs- ausmaß in %	Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP
		VWD- Gruppe	DKI.	GKI.	Stellen- wert	Punkte
12	50,00%	K	-	9	39	
13	87,50%	P3	III	6	30	
14	100,00%	P3	III	6	30	
15	87,50%	P3	III	6	30	
16	68,75%	P3	III	6	30	
17	62,50%	P5	III	2	18	
18	50,00%	P5	III	3	21	
19	50,00%	P5	III	2	18	
20	50,00%	P5	III	2	18	
21	50,00%	P5	III	2	18	
22	56,25%	P5	III	2	18	
23	62,50%	P5	III	2	18	
24	100,00%	P2	III	7	33	
25	100,00%	P2	III	6	30	
26	100,00%			6	30	
27	100,00%	P2	III	7	33	
<b>BRP-Summe</b>						<b>243,00</b>

(2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird überschritten.

(3) Für die Überschreitung gem. Abs. 2 erfolgte eine befristete Genehmigung seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung gemäß § 5 Abs. 3a K-GMG.

### § 3 Inkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 17.07.2023, Zahl: 011-0/2023-1, außer Kraft.

Der Bürgermeister  
LAbg. Hermann Srienz

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

**zu Punkt 15:** Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Gemeindevorstandes vom 04.12.2023, TOP 21, betreffend den selbständigen Antrag der REGI-GR-Mitglieder vom 27.03.2023 in Bezug auf einen zweisprachigen Briefkopf für alle nach Außen gerichtete Gemeindeaussendungen.

Wortlaut des Beschlussantrages:

**Die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg spricht sich für die Installierung eines „zweisprachigen Briefkopfes“ mit dem Wortlaut**

**„Marktgemeinde  
Feistritz ob Bleiburg/Bistrica nad Pliberkom“**

**für Gemeindeaussendungen aus.**

**Begründung:**

**Damit soll die sprachliche und kulturelle Vielfalt der Gemeinde nach Außen präsentiert werden.**

**Der selbständige Antrag der REGI-GR-Mitglieder vom 27.03.2023 gilt damit als erledigt.**

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird mehrheitlich mit 17:2 Stimmen angenommen.**  
(dagegen: 1. Vzbgm. Mario Slanoutz, E-GR Andreas Podgornik)

**zu Punkt 16:** Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Gemeindevorstandes vom 04.12.2023, TOP 22, betreffend den selbständigen Antrag der REGI-GR-Mitglieder vom 27.03.2023 in Bezug auf eine digitale Aufzeichnung der Sitzungen des Gemeinderates.

Wortlaut des Beschlussantrages:

**Der selbständige Antrag der REGI-GR-Mitglieder vom 27.03.2023 mit dem Wortlaut:**

*„Die Gemeinderäte der REGI stellen gem. AGO nachstehenden Antrag, der Gemeinderat möge eine Empfehlung an den Bürgermeister als Vorsitzenden des Gemeinderates beschließen, dass die Sitzungen des Gemeinderates wieder digital aufgezeichnet werden sollen.*

*Begründung: Dies würde sowohl der Transparenz, der Dokumentation des Geschehenen aber auch der Diskussionskultur im Gemeinderat nützen. Zudem ist im Zeitalter der digitalen Verwaltung eine Aufzeichnung von Sitzungen eine demokratische Normalität und Standard in öffentlich-rechtlichen Gremien, wie es ein Gemeindeamt ist. Es war auch bei uns in den Vorperioden bereits geltende Praxis. Hingewiesen wird auch, dass eine solche Praxis nur mit einem Gemeinderatsbeschluss abgeschafft und auch wieder eingeführt werden kann“.*

wird abgelehnt.

**Begründung:**

Über die Verhandlungen des Gemeinderates wird unter der Verantwortung der Leiterin des inneren Dienstes eine Niederschrift, nach den gesetzlichen Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, K-AGO, erstellt und erfolgt damit die Dokumentation des Geschehenen. Die Transparenz ist durch die Öffentlichkeit der Sitzung schon derzeit gegeben. Eine zusätzliche digitale Aufzeichnung von Sitzungen des Gemeinderates ist nicht sinnvoll und kann daraus aus Erfahrungsgründen, kein Nutzen gezogen und keine Zweckmäßigkeit erkannt werden.

Abstimmungsergebnis:

**Der Antrag wird mehrheitlich mit 14:5 Stimmen angenommen.**

(dagegen: 2. Vzbgm. Mag. Vladimir Smrtnik, GR Doris Schwarz, GR Dr. Silvester Jernej, GR Albin Jelen, GR Gregor Komar)

**SELBSTÄNDIGE ANTRÄGE:**

In Entsprechung der Bestimmungen des § 41 Abs. 4 der K-AGO verliert der Vorsitzende LAbg. Bgm. Hermann Srienz folgende während der Sitzung eingebrachten selbständigen Anträge und weist diese den zuständigen Ausschüssen bzw. dem Gemeindevorstand zu:

**Antrag von Gemeinderatsmitgliedern der SPÖ:**

- Ankauf eines Pritschenwagens für den Bauhof

**Anträge von Gemeinderatsmitgliedern der ÖVP:**

- Erweiterung der Straßenbeleuchtung in Gonowetz (Gehweg neue Bahnunterführung und Gemeindegrenze in Richtung Bahnhof-Bleiburg-Land)
- Transparente Aufgliederung der Leistungen bei Rechnungen von Dienstleistungsfirmen, wo Tätigkeiten im öffentlichen Raum beauftragt werden
- Erweiterung von E-Ladestationen bei Mobilitätsknotenpunkten in der Gemeinde

Die öffentliche Sitzung wird um 20:05 Uhr offiziell geschlossen.